



Satzung und Beitragsordnung VfB 90 Dresden e.V.

Satzung des VfB 90 Dresden e.V.

Seite

1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2.	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
3.	Gliederung	4
4.	Mitgliedschaft	4
5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
6.	Maßregelungen	6
7.	Organe	6
8.	Die Vereinsmitgliederversammlung	7
9.	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
10.	Der Vorstand	9
11.	Ehrenmitglieder	9
12.	Kassenprüfer	10
13.	Datenschutzerklärung	10
14.	Auflösung	11
15.	Inkrafttreten	11

Beitragsordnung des VfB 90 Dresden e.V.

§1	Mitgliedsbeitrag	12
§2	Zahlweise der Mitgliedsbeiträge und Umlagen	13
§3	Mitgliederdatei	14
§4	Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass	14
§5	Inkrafttreten	14

Satzung des VfB 90 Dresden e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein führt den Namen **VfB 90 Dresden e.V.** und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer I/700 eingetragen. VfB steht für den Begriff Verein für Bewegungsspiele.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Kreissportbundes Dresden an. Er ist Mitglied in den Fachverbänden des Kreissportbundes Dresden Stadt e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern.
- (2) Er hat keine wirtschaftlichen Interessen. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art binden.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung (Ehrenamtspauschale für die Mitglieder des Vorstandes) als Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur an den Verein für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

3. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen;
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung, welche nach einem Vierteljahr erfolgt sein muss
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt mit schriftlicher Begründung. Es kann Berufung innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand eingereicht werden.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an den von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, eine Schiedsrichter- und/oder Übungsleiterausbildung zu absolvieren.
- (3) Die Kosten der Ausbildung werden nach erfolgreichem Abschluss durch den Verein erstattet.
- (4) Das ausgebildete Mitglied wird nach erfolgreichem Abschluss vertraglich an den Verein gebunden. Bei Vertragsbruch durch das Mitglied sind Ausbildungskosten an den Verein zurückzuzahlen.
- (5) Über anderweitige Regelungen bzw. Härtefälle zu den Punkten (2) und (3) entscheidet der Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die jeweilige Vereinsmitgliederversammlung. In den Abteilungen können Zusatzbeiträge und Umlagen eigenständig durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

6. Maßregelungen

(1) Gegen alle Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstands oder der Vereins- bzw. Abteilungsmittgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen das Vermögen des Vereins oder eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anordnung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer bis zu 4 Wochen

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung einzulegen.

7. Organe

- a) *die Vereinsmitgliederversammlung*
- b) *der Vorstand*
- c) *von der Vereinsversammlung gewählte Ausschüsse.*

8. Die Vereinsmitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsmitgliederversammlung. Die wichtigste Vereinsmitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über Berufungen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Vereinsversammlung eingesetzten Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt, wobei sie im I. Quartal durchgeführt werden sollte.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 % der Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Vereinsmitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden. Später eingegangene Anträge dürfen in der Vereinsmitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Wahlen werden mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitglieder (offen oder geheim) für gültig erklärt.

(9) Über die Vereinsmitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außer dem Jugendsprecher (16 Jahre).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

10. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendsprecher
- e) dem Sportwart
- f) den Leitern der Abteilungen

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsmitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Vereinsmitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im juristischen Sinne sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei der vorstehend genannten drei Mitglieder vertreten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.

(5) Den Zeitraum der Wahlen legt der Vorstand fest. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder kann eine Wahl beantragt werden.

11. Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Benennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

12. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

13. Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und er seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Abteilungsleiters Fußball und des Kassenvorgängers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Internet - Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und sonstiger Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und ggf. Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen des Spielbetriebes oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse, (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert ggf. die Tagespresse über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt das Mitglied bzw. den Erziehungsberechtigten und ggf. die zugeordneten Verbände denen der Verein angehört vom Widerspruch des Mitglieds.

14. Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufene Vereinsmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß Punkt 2. dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund Dresden Stadt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in Punkt 2. dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 07.05.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „VfB 90 Dresden e.V.“ beschlossen worden und tritt mit Bestätigung durch das Amtsgericht Dresden in Kraft.

Beitragsordnung des VfB 90 Dresden e.V.

(Beitragsordnung des VfB 90 Dresden e.V. gemäß 5-3 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres bzw. 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft.

(2) Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Abteilung Fußball

- Männermannschaften mit Staffelbetrieb **monatl. € 10,00 / Mitglied**
- Männermannschaften ohne Staffelbetrieb **monatl. € 5,00 / Mitglied**
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **monatl. € 4,50 / Mitglied**

Zur Sicherung der Zahlung der Flutlichtgebühr (siehe Sportförderrichtlinie Landeshauptstadt Dresden) wird von den Mitgliedern der Männermannschaften eine Umlage von **€ 1,00 pro Quartal** erhoben.

Abteilung Billard

- Erwachsene **monatl. € 13,00 / Mitglied**
- Kinder und Jugendliche **monatl. € 4,50 / Mitglied**

Abteilung Walking

- Erwachsene **monatl. € 5,00 / Mitglied**
- Kinder und Jugendliche **monatl. € 3,00 / Mitglied**

Abteilung Tennis

- Erwachsene **monatl. € 10,00 / Mitglied**
- Kinder und Jugendliche **monatl. € 5,00 / Mitglied**

Alle weiteren Mitglieder ohne Zuordnung in Abteilungen

monatl. € 5,00 / Mitglied

Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Ehrenmitglied (Beschluss MV)	beitragsfrei
Schiedsrichter	beitragsfrei
Aufnahmegebühr	einmalig € 10,00

(3) In Ausbildung stehende Erwachsene Mitglieder (Studenten, Azubis) zahlen 80% des Beitrages (Nachweis erforderlich).

(4) Im Mitgliedsbeitrag sind die Mitgliedschaft und die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.

§2 Zahlweise der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Die Beiträge und Umlagen sind im Voraus zu entrichten.

(2) Die Zahlungen erfolgen als Viertel -, Halb – oder Jahresbeitrag. Zahlungsziele sind der 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10.

(3) Die Zahlungen der Beiträge und Umlagen erfolgt unbar auf das Vereinskonto.

Kontodaten:

Kontoinhaber:	VfB 90 Dresden e.V.
Kontonummer:	312 022 6296
Bankleitzahl:	850 503 00
Kreditinstitut:	Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN:	DE 09 8505 0300 3120 2262 96
Gläubiger – ID:	DE 13ZZZ00001233381

Als Verwendungszweck ist Name, Abteilung und Beitragszeitraum anzugeben.

- (4) a) Bevorzugte Zahlweise ist die SEPA – Lastschrift durch den Verein
b) Bei Kündigung der Mitgliedschaft im Verein muss das Lastschriftmandat entzogen werden.
c) Das Lastschriftmandat ist jederzeit kündbar.

- (5) Bei verspäteter Zahlung behält sich der Verein Sanktionen gegen säumige Mitglieder vor. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Satzung des Vereins.
- (6) Bankgebühren wegen Lastschriftrückforderungen durch das Mitglied werden dem Mitglied angelastet. Selbiges gilt bei ungenügender Kontodeckung.
- (7) Beitragsrückstände können über ein Inkassounternehmen beigetrieben werden. Das Mitglied ist vorher abzumahnen.

§3 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden mit der erforderlichen Sorgfalt nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§4 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

- (1) Der Verein gewährt auf Antrag Beitragsnachlass (ohne Spielbetrieb monatl. € 5,00) nur bei längerfristigen Verletzungen, welche sich während des Trainings – bzw. Spielbetriebes zugezogen wurden.
- (2) Mitgliederwerbung wird mit einer Beitragsbefreiung von 3 Monaten belohnt.

§4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Dresden, 07.05.2014

- Vereinsvorsitzender -